

oder IV, c. 158¹, wo Belegstellen über den Verkehr mit Excommunicierten gegeben werden, so ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, dass diese Zusammenstellungen gelegentlich excerpierter Stücke zuerst in der Coll. can. erfolgt sind; und ebenso wird man die Thatsache, dass in der Streitschrift ganze Reihen von Decretalen in derselben Ordnung, in der sie in der Canon-sammlung stehen, auf einander folgen², am leichtesten durch die Benutzung dieser selbst erklären können.

Der Vergleich der ersten und zweiten Recension zeigte bereits, dass manche Belegstellen erst bei der zweiten Bearbeitung eingefügt wurden; auch der Umstand, dass einzelne Canones die Reihe der der Collectio canonum entsprechenden unterbrechen³, weist darauf hin, dass dieselben erst im weiteren Verlauf der Arbeit nachträglich eingeschoben wurden.

3. Die römischen Correctoren citieren in ihren Noten zum Gratian sehr häufig Deusededit und zwar bis auf wenige Ausnahmen nur die Zahl desjenigen Theiles, in welchem die betreffende Stelle bei Deusededit gefunden wird. Natürlich lag es am nächsten, diese Citate auf die Collectio canonum zu beziehen: aber Friedberg sah sich bei der Verifizierung dieser Stellen in den meisten Fällen zu dem Bekenntnis gezwungen, dass er die betreffenden Decretalen bei Deusededit nicht habe finden können oder dass die Citate doch höchst ungenau seien. Ewald ging noch einen Schritt weiter: aus einigen dieser unauffindbaren Citate schloss er geradezu, dass die Coll. can. grösser und umfangreicher

1) IV, § 10: Conc. Antioch., Can. apostol., Calixt I. 2) So I, § 7: Syn. VII, VIII, Conc. Antioch., Syn. Symmachi = Coll. can. IV, c. 11, 16, 20, 46; I, § 12: Syn. Hilarii, Gelasius, Pelagius = Coll. can. III, 36, 92, 106; II, § 11: Syn. VII (2 Stellen); Paschalis (Brief Widos an Heribert), Gregor = Coll. can. IV, c. 13, 14, 53, 86; II, § 3: Hieronymus, Augustin (3 Stellen) = IV, c. 129, 128, 124, 128; II, § 19: Nicolaus II, Gregor Nazianz., Iuliani Epitome (2 Stellen) = IV, c. 86, 86, 151, 152; IV, § 4: Conc. Chalc., Conc. Symm., Gregor = II, c. 5, 45, 61; IV, § 5: Urban I, Pius I, Lucius, Conc. Gangr., Symmachus = III, c. 31, 32, 33, 43, 43. 3) Z. B. in II, § 16 u. 17 folgen einander folgende Decretalen: Pelagius = Coll. can. IV, c. 48; Gregor I; Innocenz I. = Coll. can. IV, c. 48; Augustinus = Coll. can. IV, c. 48; Ambrosius; Gregor = Coll. can. IV, c. 156; Gregor I. = Coll. can. IV, c. 48. In II, § 15: Pelagius an Valerian = Coll. can. I, c. 145; Pelag. an Viator etc. = Coll. can. I, c. 142; Conc. Antioch. (Pel. an Val.) = Coll. can. I, c. 145; Augustin (Pel. an Val.) = Coll. can. I, c. 145. In III, § 4: Hieronymus an Heliodor = Coll. can. II, c. 120; Const. Sirm. XX; Hieron. an Heliod. = Coll. can. II, c. 120. Die zweite Hieronymusstelle schliesst an die erste unmittelbar an. In den beiden zuletzt genannten Stellen wird also das eine Mal ein Hieronymusbrief, das andere Mal ein Pelagiusbrief (an Valerian) durch fremde Stücke zerrissen. Man kann mit Sicherheit daraus folgern, dass die letzteren vom Autor erst nachträglich eingefügt wurden.